

Eisstock-Kreis 300

Zugspitze e. V.

SATZUNG



Vereinsregister – Nummer
VR 202948

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung

§	Bezeichnung	Seite
§ 1	Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Vereinstätigkeit	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beiträge - Umlagen	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Eisstock-Kreises	6
§ 9	Kreisversammlung	6
§ 10	Aufgaben der Kreisversammlung	7
§ 11	Wahlausschuss	8
§ 12	Wahlen	8
§ 13	Vorstand, Kreisausschuss	8
§ 14	Kassenführung und Kassenprüfer	9
§ 15	Ordnungen	10
§ 16	Auflösung des Vereins	10
§ 17	Errichtung und Inkrafttreten der Satzung	10

Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V.

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Eisstock-Kreis 300 Zugspitze“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. ist Mitglied beim Bayerischen Eissport-Verband e. V. (BEV) Fachsparte Eisstock

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e.V. ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports.

(2) Der Kreissportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Kreis-Vereine haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BEV und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. insbesondere in der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen und Versammlungen sowie der Ausbildung von Schiedsrichtern.
- (2) Der Kreissportverband ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e.V. ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. für die Fachsparte Eisstocksport.

Der Kreissportverband erstreckt sich regional auf das Gebiet folgender Gemeinden:

Eschenlohe
Ettal
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Krün
Mittenwald
Oberammergau
Oberau
Ohlstadt
Schwaigen
Unterammergau
Wallgau

- (4) Die Kreissportverbandstätigkeit der angeschlossenen Mitgliedervereine erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV, Fachsparte Eisstocksport

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, im Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V., kann jeder Verein erwerben, der Mitglied im Bayerischen Eissport-Verband e.V. Fachsparte Eisstocksport ist und seinen Sitz in einer der in § 3 genannten Gemeinden hat.
- (2) Ein Mehrspartenverein, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, kann für die Eisstock-Abteilung die Mitgliedschaft erwerben. Abteilungen werden im Sinne der Satzung wie Vereine behandelt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. und die dazu erlassenen Ordnungen an.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisausschuss endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V, durch Austritt oder Ausschluss aus dem BEV oder Auflösung des Vereins bzw. dessen Eisstockabteilung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied (Kreisverein) kann aus dem Kreissportverband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. verstößt.

Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisausschuss. Ist ein Mitglied des Kreisausschusses persönlich betroffen, darf dieses Mitglied bei der Beratung nicht anwesend sein und auch nicht an der Abstimmung teilnehmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen, dem Bezirk III und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BEV führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. führt unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Kreisversammlung möglich. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge - Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Abgaben oder Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die festgelegten jährlichen Verbandsabgaben und die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu entrichten. Beiträge und Verbandsabgaben werden im Lastschriftverfahren durch den Kreiskassier erhoben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen sowie von den Kreisorganen Aufklärung über alle Kreisangelegenheiten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports, des BEV, des Bezirkes und des Kreises nicht geschädigt wird.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane nachzukommen und an den Kreisversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahresmitgliedschaft legt die Kreisversammlung fest. Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar. Die Mitglieder haben dazu eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Kreises ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (6) Zahlungen sind spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.
- (7) Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV, dem Eisstockbezirk oder dem Kreis ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätig werden des Kreises usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Kreisobmann festgestellt und tritt am Tage der Feststellung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
- (8) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsgemäßen Vorstandes eines Mitgliedsvereines, sowie der Abteilungsleiter ist dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingelaufene Schreiben als dem Mitgliedverein oder Abteilungsleiter zugegangen.

§ 8 Organe des Eisstock-Kreises

Organe des Kreises sind:

- der Kreisvorstand,
- der Kreisausschuss und
- die Kreisversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 9 Kreisversammlung

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung findet **2 x** im Jahr (Frühjahr und Herbst) statt.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Kreisversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. erfordert. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der Mitgliedsvereine oder ein Drittel des Kreisausschusses dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Zu den Kreisversammlungen ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung kann auch mit E-Mail erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig. Bei der Kreisversammlung sind die Mitglieder des Vor-

standes und des Kreisausschusses sowie die Mitgliedsvereine mit je einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe ist nur durch persönlich Anwesende zulässig. Delegierte der Mitgliedsvereine müssen volljährig sein.

- (5) Eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig, auch nicht wenn der Stimmberechtigte mehreren Vereinen angehört und sie bei der Versammlung vertritt oder Stimmberechtigter im Kreisausschuss oder Vorstand ist.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die „JA-“ und „NEIN“-Stimmen bzw. bei Wahlen auch die Namen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies 25 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen oder wenn bei Wahlen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- (8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift wird spätestens 6 Wochen nach der Kreisversammlung an die Mitglieder versandt (Versandt mit E-Mail ist zulässig).
- (9) Einwendungen gegen Niederschriften können innerhalb von zwei Wochen nach Versendung beim Kreisobmann schriftlich erhoben werden. Über sie entscheidet die nächste Kreisversammlung.
- (10) Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Die Teilnahme an den Kreisversammlungen ist für die Mitglieder Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch die Kreisversammlung beschlossen und in die Kreisfinanzordnung aufgenommen. Der Betrag wird vom Kreiskassier per Lastschrift eingezogen.

§ 10 Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
2. die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
3. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
4. die Entlastung des Vorstandes und des Kreisausschusses
5. die Wahlen des Vorstandes und des Kreisausschusses
6. die Bestätigung des Kreisschiedsrichterobmannes, welcher durch die Kreisschiedsrichterversammlung gewählt wurde
7. den Beschluss zur Änderung der Satzung
8. den Beschluss zur Auflösung des Vereins
9. für Beschlüsse die Gegenstand der Tagesordnung sind, über Anträge oder Entscheidungen die nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Wahlausschuss

Vor Beginn der Wahlen ist durch die Kreisversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer nicht für ein Amt kandidiert.

§ 12 Wahlen

(1) Die Kreisversammlung wählt:

1. den Kreisobmann
2. den stellvertretenden Kreisobmann
3. den Kassier
4. den Schriftführer
5. den Kreissportwart
6. den Kreisjugendwart
7. die Kreisdamenwartin
8. zwei Beisitzer für den Kreisausschuss
9. zwei Kassenprüfer
10. die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Bezirkstag
11. die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Verbandstag des BEV
12. die dem Kreis zustehenden Delegierten zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstock im BEV

(2) Findet sich bei einer Kreisversammlung mit Wahlen kein Kandidat für das Amt des Kreisobmannes, so ist Wahl zu beenden und eine neue Kreisversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Zweck dieser Versammlung ist es, einen Kandidaten für das Amt zu finden oder die Auflösung des Vereins zu beschließen. Sollte bei dieser Versammlung noch kein Kandidat für das Amt gefunden worden sein, ist durch den amtierenden Kreisobmann die Auflösung des Vereins zu beantragen. Dieser Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich bekannt zu geben.

§ 13 Vorstand, Kreisausschuss

(1) Der Vorstand besteht aus

einem Kreisobmann,
einem stellvertretenden Kreisobmann,
einem Kassier und
einem Schriftführer

(2) Der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisobmann, den stellvertretenden Kreisobmann, den Kassier und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 800.- (i. W. achthundert) die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- (5) Der Vorstand und der Kreisausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.
- (7) Der Kreisausschuss besteht aus dem Vorstand und
- dem Kreissportwart
 - der Kreisdamenwartin
 - dem Kreisjugendwart
 - dem Kreisschiedsrichterobmann sowie
 - zwei Beisitzern
- (8) Der Vorstand und der Kreisausschuss werden von der Kreisversammlung auf die Dauer von **2** Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Der Kreisschiedsrichterobmann wird von der Kreisschiedsrichter-Versammlung gewählt und von der Kreisversammlung bestätigt.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder der Vereine des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 2 oder mehr Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können ein Amt innerhalb des Kreisausschusses übernehmen.
- (9) Vorstands- und Kreisausschusssitzungen werden vom Kreisobmann oder dessen Stellvertreter einberufen. Jedes Vorstandsmitglied bzw. Kreisausschussmitglied wird schriftlich (E-Mail ist zulässig) oder telefonisch spätestens eine Woche vorher dazu eingeladen.
- (10) Bei Abstimmungen während der Kreisausschuss-Sitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes und des Kreisausschusses Stimmrecht mit je 1 Stimme. Vorstandsmitglieder die in Personalunion auch noch ein Amt im Kreisausschuss inne haben, haben insgesamt nur 1 Stimme.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfer

- (1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kreisfinanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (2) Von der Kreisversammlung werden jeweils auf 2 Jahre 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich zur Frühjahrsversammlung. Der Kassier muss den Kassenprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und Auskunft über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreises geben. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der bei der Kreisversammlung vorzutragen ist. Bei jeder Kreisversammlung im Frühjahr und bei jeder Kreisversammlung mit Neuwahlen haben die Kassenprüfer die Kreisversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen zu lassen. Die Entlastung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Vorstand per Akklamation. Wenn 10 % der Stimmberechtigten es verlangen, muss einzeln und/oder schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 Ordnungen

Der Kreissportverband gibt sich Ordnungen, insbesondere für den Spielbetrieb, das Finanzwesen, für Ehrungen und den Geschäftsgang.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Kreissportverband kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit die Kreisversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Kreissportverbandsmitglieder anwesend sind. Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Kreissportverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Kreissportverbandsvermögen an die Fachsparte Eisstock des Bayerischen Eissportverbandes e.V. Der Bayerische Eissportverband e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in der Jugendarbeit zur Förderung und Pflege des Eisstocksports zu verwenden.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04.2010 im Vereinsheim des Sportclubs Burgrain, Riedwiesenstr. 18, 82467 Garmisch-Partenkirchen beschlossen.

Die Satzung wurde in der Kreisversammlung vom 23.07.2021 in den Paragraphen §2, §12 (1), §13 (7), §15 (gestrichen), §16 künftig §15, §17 (4) künftig §16 (4) geändert.

- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

	Gründungsmitglied	Vertreten durch	Unterschrift
1	EC Barmsee Krün		
2	SC Burgrain		
3	SC Eibsee Grainau		
4	EstV Eschenlohe		
5	EC Ettal		
6	EC Farchant		
7	TSV Farchant		
8	EC Ferchensee Mittenwald		
9	EC Garmisch		
10	TSV Grafenaschau		
11	EC Krün		
12	SV Krün		
13	EC Mittenwald		
14	ESC 1997 Oberammergau		
15	EC Oberau		
16	SV Ohlstadt		
17	EC Partenkirchen		
18	HSV Partenkirchen		
19	SC Riessersee		
20	EC Unterammergau		
21	ESV Wallgau		